

**Roland Gall**  
Grünhüblgasse 21  
8750 Judenburg

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

GZ: ABT13-184725/2021-3

2021 – 06 – 07

**Betrifft: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung vom 21. Mai 2021 zur Änderung der Verordnung betreffend der Erklärung des Gesäuses und des anschließenden Ennstales sowie des Wildalpener Salztals zum Naturschutzgebiet gebe ich binnen offener Frist bis 10. Juni 2021 und somit fristgerecht nachfolgende

**Stellungnahme**

ab:

Eingangs möchte ich erwähnen, dass ich selbst Kajak fahre und daher der Schutz von Naturgebieten und somit auch Flüssen sehr begrüßenswert ist.

Es sollte dabei jedoch auch das Augenmaß nicht verloren werden, wie dies bei vorliegendem Verordnungsentwurf stellenweise der Fall ist.

Grundsätzlich ist zur Befahrung der Lassing festzuhalten, dass die Lassing ein sehr verblockter Fluss ist, der nur bei ausreichend Schmelzwasser oder nach starken Niederschlägen befahren werden kann. Auch ist aufgrund der Verblockung und damit einhergehend den kleinen Kehrwassern die Befahrung nur in Kleingruppen möglich. Aufgrund der Tatsache, dass die Befahrung auch nur bei entsprechend hohen Pegelständen möglich ist sind im Fall der Befahrbarkeit der Lassing allfällige sensible Schotterbänke ohnehin unter Wasser.

Zu den Kritikpunkten im Einzelnen:

§4c Z12: Mit dem gewählten Wortlaut, der im Wildnisgebiet schon den bloßen Besitz heimischer Tierarten oder Körperteile verbietet, wäre bereits das Tragen von Lederschuhen (bei entsprechendem Ursprung des Leders) bei Wanderungen oder das Tragen eines Hutes mit traditionellem „Gamsbart“ verboten. Der Zweck eines solchen Verbotes erschließt sich nicht und ist auch nicht begründet.

§4c Z20: Wie eingangs erwähnt, ist die Befahrung der Lassing nur unter gewissen Umständen an wenigen Tagen im Jahr möglich. Wenn eine Befahrung möglich ist, so ist dies nur in Kleingruppen möglich. Es wurden in der Bekanntmachung auch keine konkreten Zahlen zu Flussbefahrungen vorgelegt, die ein derartiges Verbot rechtfertigen müssen. Weiters ist die Befahrung der Lassing mit

**Roland Gall**  
Grünhüblgasse 21  
8750 Judenburg

Kajaks nicht geeignet, das Schutzziel des Erhaltes der Landschaft bzw. des Naturraumes zu konterkarieren. Auch kann ausgeschlossen werden, dass durch eine derart spärliche Nutzung des Flusses durch naturverbundene Sportler zur einer Veränderung des Flusslaufes führt. Insbesondere verwundern in diesem Zusammenhang die Erläuterungen zu §4c Z6, in dem ausgeführt wird dass die Lassing mehrmals jährlich mit einem Traktor durchfahren wird. Die dort genannten Zahl mit „zwei bis drei Mal jährlich“ scheint insofern unrealistisch, als keine ungerads Anzahl Durchfahrten möglich ist – der Traktor muss schließlich auch wieder zum Hof zurückkommen. Auch ist davon auszugehen, dass im Zuge einer Weidpflege der Fluss mehrmals durchfahren wird.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass das gänzliche Verbot des Befahrens der Lassing dem Schutzzweck gegenständlicher Verordnung nicht dienlich ist, da hievon keinerlei negative Einflüsse auf den Naturraum ausgehen.

§7 (2) Z2: §4 Z13 ist in vorliegendem Entwurf nicht vorhanden, gemeint ist wohl §4c Z13

Mit der Bitte um entsprechende Beachtung verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen,

Roland Gall